

bereits in den Motiven enthaltene, Zusicherung, die Gegenstände der Militärverpflegung und Ausrüstung nur im Falle der Unvermeidlichkeit aus dem Auslande zu beziehen, so hat die 2. Kammer sich dadurch vollständig beruhigt gefunden, besonders nachdem die nämliche Zusicherung im Laufe der Discussion über diesen Gegenstand von ministerieller Seite wiederholt worden war. Die Deputation muß ihrer Ueberzeugung nach der Kammer anempfehlen: bei diesem §. der 2. Kammer durchgehends beizustimmen.

Staatsminister v. Zeschau: Es handelt sich hier allerdings nur um die Feststellung des Verhältnisses eines Zweiges der Staatsverwaltung zum andern, und man darf wohl annehmen, daß dieß von der Regierung ohne ein förmliches Gesetz eingerichtet werden kann. Der Zweck dieses Gesetzes ist es aber, der Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsganges halber, nicht wegen jeder einzelnen Abgabe und jedes speciellen Falles eine besondere Verordnung ergehen lassen zu müssen. Uebrigens hat schon die verehrte Deputation in ihrem Berichte darauf aufmerksam gemacht, daß Inhalts der Motiven und der in der 2. Kammer über diesen Gegenstand stattgefundenen Discussion Seiten der Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß Gegenstände der Militärverpflegung und Ausrüstung nur im höchsten Nothfalle aus dem Auslande bezogen werden sollten. Der unveränderten Annahme des §. dürfte daher wohl kein Bedenken mehr entgegen stehen.

v. Carlowitz: Allerdings leidet dasjenige, was ich bei der allgemeinen Berathung bemerkte, theilweise auch hier Anwendung. Allein es findet doch zwischen dieser Bestimmung und derjenigen, welcher ich vorhin gedachte, ein großer Unterschied statt. Ich theile vollkommen die Ansicht der Staatsregierung, daß es hier bei demjenigen bewenden möge, was der §. selbst bestimmt, und habe daher hier keinen Antrag zu stellen.

Der §. 2. wird hierauf mit der von der 2. Kammer beschlossenen Weglassung der Worte „oder von den Leipziger Handelsabgaben“ einstimmig genehmigt.

Bei §. 3. (s. denselb. a. a. D.) bemerkt die Deputation:

In Berücksichtigung, daß in den, in den Motiven angedeuteten, Fällen die Ertheilung von dergleichen speciellen Bewilligungen durch Freipässe bereits vor Einführung der Verfassung stattgefunden habe, auch überhaupt nicht wohl zu umgehen sei, daß aber allgemeine Regeln für solche Bewilligungen sich schwer feststellen lassen, jedoch durch die an der Grenze zu haltenden Freiregister eine Gewähr gegen zu weite Ausdehnung dieses Befugnisses erlangt werde, ist in der 2. Kammer, dem Vorschlage ihrer Deputation gemäß, die Beistimmung zu diesem §. und zwar ohne alle Abänderung erfolgt. — Auch die verehrte 1. Kammer möchte nach dem Dafürhalten der Deputation beschließen: diesen §. unverändert anzunehmen.

Dieser §. findet nach dem Rathe der Deputation einstimmige Genehmigung der Kammer.

Zu §. 4. (s. dens. a. a. D.) verliest Referent zuvörderst folgenden Abschnitt aus dem Gutachten der Deputation:

In dem jenseitigen Deputationsberichte findet sich einiger näherer Nachweis über die frühere Entstehung der hier fraglichen Begnadigung des Bergbaues, insbesondere durch ein, unterm 17. Mai 1624 ausgefertigtes, Privilegium oder Bergwerks-Decret, so wie über einige spätere gesetzliche Vorgänge. — Hierdurch, so wie durch den sehr ausführlichen Inhalt der zu diesem

§. gegebenen Motiven, glaubt die unterzeichnete Deputation den eigentlichen Gegenstand, sowohl historisch als auch materiell, vollständig ins Klare gesetzt zu sehen, so daß sie sofort auf die Resultate der Verhandlungen in der jenseitigen Kammer überzugehen sich gestatten darf. — In dem Vorberichte war sich Seiten der dortigen ersten Deputation unter Aufstellung mehrerer Gründe für die Aufhebung der dem Bergbau bisher gewährten Begünstigungen ohne alle Entschädigung ausgesprochen worden, wogegen die 2. Deputation dem Gesetzentwurfe beistimmte. — Auch in der Kammer selbst zeigte sich bei der Berathung über jenen Bericht eine Verschiedenheit der Ansichten, indem dem Gutachten der ersten Deputation bald beigetreten, bald aber widersprochen wurde. Auf die zuletzt gestellte Frage jedoch: „Soll die dem Bergbau bisher gewährte Befreiung aufgehoben werden?“ wurde sich mit 32 Stimmen gegen 26 für die Verneinung entschieden, und sodann ohne weitere Beschlussfassung der §. an die Deputation zur Begutachtung zurückgewiesen. — Diese Letztere schlug nunmehr in ihrem 2ten Berichte für den §. eine ganzlich umgeänderte Fassung, und zwar in folgender Weise vor: „Die, dem inländischen Bergbau aus dem Einkommen verschiedener Abgaben bisher zugesprochenen, Zuschüsse, so wie die demselben zeither gegönnten Abgabenbefreiungen hören auf. — Es wird aber statt derselben eine Summe von Neunzehn Tausend Thalern jährlich auf dem Budget zur Verfügung unsers Finanzministeriums gestellt, und von demselben eine solche Einrichtung getroffen werden, damit der Bergbau auf entsprechende Weise befördert, und das Interesse der bisher bergbefreiten Orte thunlichst berücksichtigt werde. — Wegen der von den Grundstücksbesitzern in den Bergstädten zu erlegenden Grundsteuern wird in dem Gesetze vom Bestimmung getroffen werden.“ — Diese Fassung fand auch bei der nachherigen Berathung in der Kammer mit überwiegender Majorität Annahme. — Die Deput. hat sich bei dem vorliegenden Gegenstande folgende Ansichten bilden zu müssen geglaubt: Augenscheinlich ist der eigentliche Zweck der hier in Rede stehenden Befreiungen zunächst auf die Unterstützung des Bergbaues gerichtet. Diesem flossen nicht allein die Beträge der halben Land- und Tranksteuer, welche von den Contribuenten zwar entrichtet, aber an die Bergkassen abgeliefert werden mußten, wirklich baar zu, sondern es trug auch offenbar zur Belebung des Bergbaubetriebs bei, daß alle diejenigen, welche der Generalaccismoderation theilhaftig werden wollten, einen und resp. mehrere Kuxe bauen mußten. — Allein zugleich auch hatten, namentlich von der Verbauung der Land- und Tranksteuern, — welche zu dem sogenannten Communbergbau bestimmt waren — auch die Communen der Bergorte in so fern einen Vortheil zu genießen, als sie, ohne eine darauf besonders zu verwendende Ausgabe, Eigenthümer von Kuxen wurden, welche ihnen Ausbeute entweder wirklich brachten, oder doch wenigstens eine Aussicht dazu gaben, ohne daß sie jemals in den Fall kommen konnten, Zubeße zahlen zu müssen. — Sonach würde aber ein doppeltes Interesse verlegt werden, wenn auf einmal jene Begünstigung ohne alles Weitere wegfallen sollte, welche der Staat seit mehr als zwei Jahrhunderten gewährte; und wenn es auch nicht schlagende Gründe des Rechts sind, die den Staat zur Fortgewähr verpflichten, so möchten doch einer Seits die schuldige Fürsorge für einen, nichts weniger als unwichtigen Theil der Nationalgewerbthätigkeit, ja man kann sagen, des Nationalreichthums, anderer Seits aber Rücksichten der Billigkeit, es durchaus verlangen, daß vom Staate wenigstens so viel geschehe, als den vermaligen Verhältnissen nach noch thunlich ist. — Allerdings kann sich dieß nicht erstrecken auf die Ermunterung zum Bergbaubetriebe, welche durch die früher bestandene Generalaccismoderation in den Bergstädten gewährt wurde, denn diese ganze Abgabe hat nunmehr aufgehört. Indes läßt sich immer behaupten, daß im Befalle der Accismoderation ein *lucrum cessans* für die Bergstädte liege, auch werden dieselben